

Grundsatzbeschluss über den Antrag auf staatliche Anerkennung der Gemeinde Glowe als "Seebad"

<i>Organisationseinheit:</i> Tourismus und Beteiligungsverwaltung <i>Bearbeitung:</i> Christine Meinert	<i>Datum</i> 16.09.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	05.10.2022	Ö

Sachverhalt

In Mecklenburg-Vorpommern gilt das Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort (Kurortgesetz). In diesem Gesetz bestimmt § 3 die verschiedenen Arten von Kurorten, wobei zwischen Seebad und Seeheilbad unterschieden wird. Die Anerkennung erlischt nach 30 Jahren. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Gesetzliche Voraussetzungen für ein Seebad in Mecklenburg-Vorpommern:

- ☐ Lage an der Meeresküste; die Ortsmitte darf grundsätzlich nicht mehr als zwei Kilometer von der Küstenlinie entfernt sein
- ☐ klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen
- ☐ mindestens eine Arztpraxis
- ☐ einwandfreie Badewasserqualität an einem gepflegten und bewachten Badestrand, der überwacht wird
- ☐ Strandpromenaden, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen
- ☐ sowie Strand- oder Landschaftswege, Möglichkeiten für Spiel und Sport

Die Gemeinde Glowe erhielt im Jahr 2000 den Status „Erholungsort“. Die Kriterien für den Status „Seebad“ können erfüllt werden, wenn Glowe eine Arztpraxis bekommt. Im Jahr 2000 wurde im Immissionsgutachten die Verkehrssituation entlang der L 30 als problematisch eingeschätzt. Eine Verbesserung hat sich mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt ergeben.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Glowe beschließt, den Antrag auf staatliche Anerkennung der Gemeinde Glowe als Seebad zu stellen.
In den nächsten Haushalt sind hierzu die erforderlichen Kosten einzuplanen.
Für die Gutachten, die zur Antragstellung vorgelegt werden müssen, werden bereits im kommenden Jahr 11.000,- € anfallen.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:	X	Nein:		
Kosten:	11.000	€	Folgekosten:		€

Sachkonto:	575000.56250001				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		
Mittel sind 2023 einzuplanen					

Anlage/n

1	KurortG_MV
2	922IPG_A019-Seebad Glowe_Luftgutachten
3	Glowe_Angebot_Bioklimagutachten

juris-Abkürzung: KurortG MV
Neugefasst: 29.08.2000
Textnachweis ab: 01.01.2005
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle: 
Fundstelle: GVOBl. M-V 2000, 486
Gliederungs-Nr: 2127-1

Gesetz über die Anerkennung als
Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern
(Kurortgesetz)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000

Zum 04.08.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000	01.01.2005
Inhaltsverzeichnis	17.07.2021
Erster Teil - Begriffsbestimmungen	01.01.2005
§ 1 - Grundsatz	17.07.2021
§ 2 - Gemeinsame Bestimmungen für Kurorte	01.01.2005
§ 3 - Arten von Kurorten	01.01.2005
§ 4 - Erholungsort	01.01.2005
§ 4a - Tourismusort, Tourismusregion	17.07.2021
Zweiter Teil - Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten	01.01.2005
§ 5 - Anerkennungsverfahren	17.07.2021
§ 6 - Führen von Artbezeichnungen	17.07.2021
§ 7 - Nebenbestimmungen, Überwachung	01.01.2005

Titel	Gültig ab
§ 8 - Widerruf, Erlöschen und Verlängerung der Anerkennung, Kosten für geforderte Nachweise	01.01.2005
Dritter Teil - Beirat für Kur- und Erholungsorte	01.01.2005
§ 9 - Beirat	01.03.2010
Vierter Teil - Überleitungs- und Bußgeldbestimmungen, sprachliche Gleichstellung, Schlussbestimmungen	01.01.2005
§ 10 - Überleitungsvorschrift	01.01.2005
§ 11 - Ordnungswidrigkeiten	17.07.2021
§ 12 - Sprachliche Gleichstellung	01.01.2005
§ 13 - (Schlussbestimmungen)	01.01.2005

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Begriffsbestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gemeinsame Bestimmungen für Kurorte
- § 3 Arten von Kurorten
- § 4 Erholungsort
- § 4a Tourismusort, Tourismusregion

Zweiter Teil

Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

- § 5 Anerkennungsverfahren
- § 6 Führen von Artbezeichnungen
- § 7 Nebenbestimmungen, Überwachung
- § 8 Widerruf, Erlöschen und Verlängerung der Anerkennung, Kosten für geforderte Nachweise

Dritter Teil

Beirat für Kur- und Erholungsorte

- § 9 Beirat

Vierter Teil

Überleitungs- und Bußgeldbestimmungen, sprachliche Gleichstellung und Schlussbestimmungen

- § 10 Überleitungsvorschrift
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Sprachliche Gleichstellung
- § 13 Schlussbestimmungen

Erster Teil Begriffsbestimmungen

§ 1

Grundsatz

- (1) Gemeinden werden auf Antrag als Kurort oder als Erholungsort anerkannt, wenn sie die in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllen. Zudem können eine Gemeinde als Tourismusort und ein Zusammenschluss von Gemeinden oder Ämtern als Tourismusregion anerkannt werden.
- (2) Die Anerkennung kann auch erteilt werden, wenn einzelne der für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen in angemessener Entfernung auf dem Gebiet von angrenzenden Gemeinden erfüllt werden. Soweit die Anerkennung vom Vorhandensein bestimmter Einrichtungen abhängt, gilt dies nur, wenn sichergestellt ist, dass die nur in einer angrenzenden Gemeinde vorhandenen Einrichtungen auch den Gästen der antragstellenden Gemeinde zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen.
- (3) Die Anerkennung kann auf einen Teil oder mehrere Teile des Gemeindegebietes begrenzt werden.
- (4) Im Ausnahmefall kann die Anerkennung auf zwei der in § 3 genannten Artbezeichnungen erstreckt werden.
- (5) Bei Anerkennung von Kur- und Erholungsorten sind die allgemein anerkannten Grundsätze des Kur- und Bäderwesens, des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Belange der Bau- und Raumordnung zu beachten.
- (6) Die Absätze 2 bis 3 gelten für die Anerkennung von Tourismusorten und -regionen entsprechend.

§ 2

Gemeinsame Bestimmungen für Kurorte

- (1) Kurorte müssen verfügen
1. über natürliche, wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte Heilmittel des Bodens, des Meeres oder des Klimas oder über wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren,
 2. über artgemäße Einrichtungen für Kuren zur Vorbeugung gegen Krankheiten und zu deren Heilung und Linderung,
 3. über einen der Artbezeichnung entsprechenden Kurortcharakter und
 4. über artgemäße Einrichtungen zur sportlichen Betätigung sowie zur Unterhaltung und Betreuung der Kurgäste, insbesondere leistungsfähige Beherbergungsbetriebe.
- (2) Eine Belastung des Bodens oder des Wassers durch Schadstoffe, der Luft durch gas- oder partikelförmige Beimengungen sowie die Lärmimmission dürfen die Möglichkeiten der Vorbeugung gegen Krankheiten und deren Heilung oder Linderung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Kurort mit seinen Einrichtungen ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu führen. Das betrifft insbesondere

1. die Trinkwasserversorgung und die Abfall- und Abwasserentsorgung,
2. die Lebensmittelversorgung sowie die Überwachung der Einrichtungen und des Personals der Lebensmittelbetriebe,
3. die öffentlichen Toiletten, die in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen.

(4) Es muss sichergestellt sein, dass auch in Gaststätten eine kurgemäße Verpflegung angeboten wird.

(5) In Gaststätten und in Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 sind Nichtraucherbereiche vorzuhalten.

(6) Einrichtungen für Kurgäste sowie Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sollen die besonderen Belange von Behinderten, alten Menschen, Kindern und Familien angemessen berücksichtigen; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Baurechts, über Maßnahmen für besondere Personengruppen bleiben unberührt.

(7) Es ist eine zentrale Auskunftsstelle zu betreiben, in der sich die Kurgäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Kurort unterrichten können.

(8) Bei Kurorten der in § 3 Nr. 1 bis 2 und 4 bis 6 genannten Artbezeichnungen müssen die genannten Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen wissenschaftlich anerkannt und langjährig und umfassend ärztlich erprobt und auf übliche Art und Weise bekannt gegeben sein.

§ 3

Arten von Kurorten

Kurorte entsprechen den nachstehenden Artbezeichnungen, wenn sie folgende besondere Merkmale erfüllen:

1. Heilbad

- a) Verfügbarkeit natürlicher, wissenschaftlich anerkannter und durch Erfahrung kurmäßig bewährter Heilmittel des Bodens,
- b) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- c) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die gemäß meteorologischen und luft-hygienischen Standards überwacht werden und die die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,
- d) Einrichtungen zur Abgabe und Anwendung der Heilmittel,
- e) Kurpark, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,

- f) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten,
- g) Kommunikations- und Informationseinrichtung.

1a. **Ort mit Heilquellen- oder Peloidkurbetrieb**

- a) Verfügbarkeit eines natürlichen, wissenschaftlich anerkannten und durch Erfahrung kurmäßig bewährten Heilwassers oder Peloides,
- b) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,
- c) Einrichtung zur Abgabe der Kurmittel,
- d) Tätigkeit mindestens eines Badearztes,
- e) vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen.

2. **Seeheilbad**

- a) Lage an der Meeresküste; die Ortsmitte darf grundsätzlich nicht mehr als zwei Kilometer von der Küstenlinie entfernt sein,
- b) wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung kurmäßig bewährtes, therapeutisch anwendbares Klima und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
- c) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- d) Einrichtungen zur Abgabe und Anwendung der Kurmittel,
- e) einwandfreie Badewasserqualität an einem gepflegten und bewachten Badestrand, die überwacht wird,
- f) Strandpromenaden, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen sowie Strand- oder Landschaftswege, Möglichkeiten für Spiel und Sport,
- g) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten,
- h) Kommunikations- und Informationseinrichtung.

3. **Seebad**

- a) Lage an der Meeresküste; die Ortsmitte darf grundsätzlich nicht mehr als zwei Kilometer von der Küstenlinie entfernt sein,

- b) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,
- c) mindestens eine Arztpraxis,
- d) einwandfreie Badewasserqualität an einem gepflegten und bewachten Badestrand, die überwacht wird,
- e) Strandpromenaden, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen sowie Strand- oder Landschaftswege, Möglichkeiten für Spiel und Sport.

4. **Kneipp-Heilbad**

- a) umfassende, unter dauernder ärztlicher Betreuung stehende Einrichtungen zur Durchführung von wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kuren, insbesondere nach Kneipp,
- b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
- c) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- d) Betreuung durch Physiotherapeuten, Krankengymnasten oder Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Masseur und medizinischer Bademeister",
- e) Kurpark, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,
- f) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten,
- g) Kommunikations- und Informationseinrichtung,
- h) zehnjährige Anerkennung als Kneipp-Kurort.

5. **Kneipp-Kurort**

- a) verschiedenartige Einrichtungen zur Durchführung von wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kuren, insbesondere nach Kneipp, in mindestens drei Kurbetrieben mit stationärem Anteil,
- b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
- c) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- d) Betreuung durch Physiotherapeuten, Krankengymnasten oder Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Masseur und medizinischer Bademeister",

- e) Kurpark, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,
- f) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten.

6. **Heilklimatischer Kurort**

- a) wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung kurmäßig bewährtes therapeutisch anwendbares Klima und eine durch bioklimatische Analyse und Beurteilung nachgewiesene Luftqualität; das Klima ist durch eine im Einvernehmen mit dem Sozialministerium festgelegte Klimastation laufend zu überwachen,
- b) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- c) Einrichtungen zur therapeutischen Anwendung des Klimas und zur Abgabe der Kurmittel,
- d) Kurpark, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,
- e) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten,
- f) Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Heilklimatischen Kurort ist,
- g) Kommunikations- und Informationseinrichtung.

7. **Luftkurort**

- a) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
- b) mindestens eine Arztpraxis,
- c) Einrichtungen zur Durchführung einer Klimakur, insbesondere vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Park- und Waldanlagen mit gekennzeichneten Wanderwegen, Spiel-, Sport- und Liegewiesen,
- d) Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Luftkurort ist.

§ 4 Erholungsort

(1) Die Anerkennung als Erholungsort setzt voraus

1. eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage mit lufthygienischen Verhältnissen, die die Erholung unterstützen,
2. einen entsprechenden Ortscharakter sowie die Erhaltung der landschaftlichen Strukturen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes,
3. für die Erholung geeignete Einrichtungen sowie Lese- und Aufenthaltsräume,
4. Radwege, erschlossenes Wanderwegenetz, Möglichkeiten für Sport und Spiel,
5. Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Erholungsort ist.

(2) § 2 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 gilt für Erholungsorte entsprechend.

§ 4a

Tourismusort, Tourismusregion

(1) Gemeinden können auf Antrag nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusort anerkannt werden.

(2) Für die Anerkennung als Tourismusort gelten folgende Voraussetzungen:

1. eine landschaftlich bevorzugte Lage oder
2. das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen oder Theater), internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung oder
3. geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot oder
4. das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte.

(3) Gemeindezusammenschlüsse oder -ämter können nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen als Tourismusregion anerkannt werden.

(4) Für die Anerkennung als Tourismusregion gelten folgende Voraussetzungen:

1. Touristische Region vorzugsweise mit mindestens einem Kur- oder Erholungsort,
2. Vorhandensein einer leistungsfähigen touristischen Infra- und Angebotsstruktur,

3. Bestehen einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage (Tourismuskonzept) mit regionalem Schwerpunkt,
4. Nachweis einer regionalen Kooperationsbereitschaft mit übergemeindlich organisierten Zusammenschlüssen einschließlich einer Harmonisierung des Satzungsrechts zur Erhebung der Kurabgabe,
5. Aktivitäten im Hinblick auf ein gebietsbezogenes Marketing,
6. regionale branchenübergreifende Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden, wie zum Beispiel Nationalparkämtern, Biosphärenreservatsämtern, Forstämtern und Naturparkverwaltungen.

(5) Über die Anerkennung als Tourismusort oder Tourismusregion entscheidet das für Tourismus zuständige Ministerium. Der Antrag ist zu begründen. Die Erfüllung der in Absatz 2 und 4 genannten Kriterien ist durch den Antragsteller zu belegen. Beizufügen ist ferner eine Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung. Das Ministerium kann weitere Unterlagen und Nachweise fordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

(6) § 2 Absatz 2, 3, 5 und 6 gelten für die Anerkennung von Tourismusorten oder -regionen entsprechend.

Zweiter Teil

Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

§ 5

Anerkennungsverfahren

(1) Über die Anerkennung nach § 1 entscheidet das Sozialministerium im Benehmen mit dem Wirtschaftsministerium. Für die Anerkennung von Tourismusorten oder -regionen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt § 4a.

(2) Der Antrag ist zu begründen und mit einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes über die Rechtsaufsichtsbehörde beim Sozialministerium einzureichen. Beizufügen sind ferner

1. eine Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung,
2. die je nach der beantragten Anerkennung erforderlichen weiteren Unterlagen, Analysen und Gutachten ärztlicher, balneologischer, klimatologischer und hydrologischer Art sowie ein Gutachten über die örtliche Immissionsbelastung,
3. für die Anerkennung als Kurort ein Gutachten über die wissenschaftlich anerkannten Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen; dies gilt nicht für die Anerkennung als Seebad oder Luftkurort,
4. ein Verzeichnis der bestehenden Kur- oder Erholungseinrichtungen mit Erläuterungen zu deren barrierefreien Zugänglichkeit und Lageplan.

(3) Das Sozialministerium kann weitere Unterlagen und Nachweise fordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde trägt die Kosten des Anerkennungsverfahrens.

(5) Vor der Entscheidung über die Anerkennung ist der Beirat (§ 9) anzuhören.

(6) Die Regelungen über das Anerkennungsverfahren sowie die weiteren Bestimmungen über Heilquellen in § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 36 und 137 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101), bleiben von diesem Gesetz unberührt.

(7) Die Anerkennung wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht.

§ 6

Führen von Artbezeichnungen

(1) Eine Artbezeichnung nach §§ 3, 4 oder 4a darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit einem Gemeindenamen nur verwendet werden, wenn sie anerkannt ist. Sie darf im amtlichen Verkehr nur mit dem Zusatz "staatlich anerkannt" verwendet werden.

(2) Ist eine Artbezeichnung nach § 3 nicht anerkannt, darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr auch die allgemeine Bezeichnung Kurort in Verbindung mit einem Gemeindenamen nicht verwendet werden.

(3) § 10 bleibt unberührt.

(4) Andere Bezeichnungen als die in den §§ 3, 4 oder 4a genannten Artbezeichnungen dürfen öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit einem Gemeindenamen nicht verwendet werden, wenn sie geeignet sind, eine Qualifikation nach Art der §§ 3, 4 oder 4a vorzutäuschen.

§ 7

Nebenbestimmungen, Überwachung

(1) Die Anerkennung kann befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zur Sicherung des Fortbestandes von Anerkennungsvoraussetzungen können Auflagen auch nachträglich erteilt werden.

(2) Das Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der für die Anerkennung maßgebenden hygienischen Voraussetzungen.

(3) Für die Überwachung der Betriebe, die Heilmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 herstellen, gelten § 64 des Arzneimittelgesetzes und § 26 des Medizinproduktegesetzes.

§ 8

Widerruf, Erlöschen und Verlängerung der Anerkennung, Kosten für geforderte Nachweise

(1) Das Sozialministerium kann die Anerkennung widerrufen, wenn

1. eine ihrer Voraussetzungen nicht nur vorübergehend entfallen ist,
2. eine mit der Anerkennung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurde,
3. Zweifel bestehen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen, und die Gemeinde geforderte Gutachten oder Nachweise innerhalb der gesetzten Frist nicht vorlegt.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung nicht nur vorübergehend entfallen ist.

(3) Vor Aufhebung einer Anerkennung ist der Beirat (§ 9) anzuhören.

(4) Kosten, die im Zusammenhang mit nach Absatz 1 Nr. 3 geforderten Gutachten oder Nachweisen entstehen, trägt die Gemeinde.

(5) Die Anerkennung erlischt nach 30 Jahren. Sie kann auf Antrag verlängert werden; § 5 gilt entsprechend.

Dritter Teil **Beirat für Kur- und Erholungsorte**

§ 9 **Beirat**

(1) Beim Sozialministerium wird ein "Beirat für Kur- und Erholungsorte" (Beirat) mit beratender Funktion eingerichtet. Dieser berät das Sozialministerium in allen Fragen, die für die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort von Bedeutung sind. Der Beirat soll bei grundsätzlichen Fragen des Kurwesens gehört werden.

(2) Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Ein Vertreter des Sozialministeriums als Vorsitzender,
2. je ein Vertreter
 - a) des Innenministeriums,
 - b) des Wirtschaftsministeriums,
 - c) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz,
3. je ein Vertreter
 - a) der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,
 - b) des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.,

- c) des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Nord,
- d) des Deutschen Wetterdienstes,
- e) des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- f) des Bäderverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- g) des Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern,
- h) einer zur Mitwirkung gemäß § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) berechtigten Naturschutzvereinigung,
- i) der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V.,
- j) der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern,
- k) des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Mecklenburg-Vorpommern,
- l) des Verbandes der Bäderärzte e. V., Region Mecklenburg-Vorpommern,
- m) des Integrationsförderrates.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Sozialministerium für drei Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig. Die Verbände haben ein Vorschlagsrecht. Die Berufung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie soll widerrufen werden, wenn die Stelle, die die Berufung vorgeschlagen hat, das wünscht.

(4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(5) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er soll jährlich mindestens einmal zusammentreten.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Sozialministeriums bedarf.

(7) Zu den Sitzungen können Fachleute auf dem Gebiet des Kur- und Erholungswesens zugezogen werden.

Vierter Teil **Überleitungs- und Bußgeldbestimmungen, sprach-** **liche Gleichstellung, Schlussbestimmungen**

§ 10 **Überleitungsvorschrift**

(1) Die nach Inkrafttreten der Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel (Kур-ortverordnung) vom 3. August 1967 der DDR staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte bleiben unter ihrer bisherigen Artbezeichnung oder unter Anpassung an eine entsprechende Artbezeichnung

aufrechterhalten, wenn die wesentlichen Voraussetzungen der damaligen Anerkennung noch bestehen und innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Antrag auf staatliche Anerkennung der beanspruchten Artbezeichnung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes gestellt wird (Überleitung der Anerkennung). Die Überleitung der Anerkennung endet, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die hier festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Das Sozialministerium kann unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen auf Antrag die Frist verlängern.

(2) Die nach In-Kraft-Treten der Kurortverordnung vom 3. August 1967 bestehenden Kurorte, die ohne staatliche Anerkennung unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Kur- und Erholungswesens betrieben worden sind und alle wesentlichen Voraussetzungen der damaligen Kurortgesetzgebung erfüllt haben, bleiben unter ihrer bisherigen Artbezeichnung aufrechterhalten, wenn diese wesentlichen Voraussetzungen noch bestehen und innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes der Antrag auf staatliche Anerkennung der beanspruchten Artbezeichnung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes gestellt wird (vorläufige Anerkennung). Die vorläufige Anerkennung endet, wenn nicht spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die hier festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Das Sozialministerium kann unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen auf Antrag die Frist verlängern.

(3) Die Anerkennungen nach Absatz 1 und 2 werden im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht.

(4) § 6 Abs. 4 gilt nicht für den Zusatz "Bad", soweit Gemeinden diesen Zusatz am 26. Februar 1993 nachweislich als Namensbestandteil geführt haben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen § 6 Abs. 1 eine nicht anerkannte Artbezeichnung verwendet;
- b) entgegen § 6 Abs. 2 die allgemeine Bezeichnung Kurort verwendet, ohne dass eine Artbezeichnung nach § 3 anerkannt ist;
- c) entgegen § 6 Abs. 4 eine andere Bezeichnung verwendet, die geeignet ist, eine Qualifikation nach Art der §§ 3, 4 oder 4a vorzutäuschen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für Frauen und Männer.

§ 13

(Schlussbestimmungen)

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG • Geschäftsstelle Rostock
Trelleborger Str. 15 • 18107 Rostock

Amt Nord-Rügen | Gemeinde Glowe
z.H. Herr Handke
Boddenmarkt 1

18551 Glowe

e-mail: glowe-gemeinde@t-online.de

**TÜV NORD Umweltschutz
GmbH & Co. KG**
Geschäftsstelle Rostock

Trelleborger Str. 15
18107 Rostock

Tel.: 0381/7703-440
Fax: 0381/7703-450

umwelt@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de

TÜV®

Unser / Ihr Zeichen
922IPG_A019

Ansprechpartner/in
Herr Jennerjahn
E-Mail: T.Jennerjahn@tuev-nord.de

Durchwahl
0381-7703445

Datum
12.08.2022

Angebot Nr.: 922IPG_A019

Vorbeurteilung der Luftqualität für Glowe (einschließlich Ortsteile)

Sehr geehrter Herr Handke,

danke für die Anfrage und das angenehme Gespräch am 12.08.2022. Gern unterbreiten wir Ihnen nachfolgendes Angebot für die Vorbeurteilung der Luftqualität in Glowe, einschließlich der Ortsteile Bobbin, Polchow, Ruschvitz, Spycker, Kampe und Baldereck. Luftschadstoffimmissionsmessungen sind bei der Anerkennung als Seebad nicht erforderlich. Nach unseren Ortskenntnissen erwarten wir bei der Begutachtung keine relevanten Beeinträchtigungen der Luftqualität in Glowe.

1 Ausgangssituation

Die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG führte bereits zahlreiche Beurteilungen der Luftqualität in Kur- und Erholungsorten durch. Die Begutachtung basiert insbesondere auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Kurortgesetz des Landes M-V in der Neufassung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S.486)
- Begriffsbestimmungen - Qualitätsstandards für die Prädikation von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen - 12. Auflage, April 2005.



Sitz der Gesellschaft
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Große Bahnstraße 31
22525 Hamburg
Tel.: 040 8557-2491
Fax: 040 8557-2116
umwelt@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de

Amtsgericht Hamburg
HRA 96733
USt-IdNr.: DE 813376373
Steuer-Nr.: 27/628/00058

Komplementär
TÜV NORD Umweltschutz
Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
Amtsgericht Hamburg
HRB 82195
Geschäftsführung
Dr.-Ing. Peter Heidemann

Commerzbank AG, Hamburg
BIC (SWIFT-Code): COBADEHXXX
IBAN-Code: DE 83 2004 0000 0409 0403 00

2 Leistungsumfang

Die Erarbeitung des Luftqualitätsgutachtens beinhaltet folgende Einzelleistungen.

- Ortsbesichtigungen einschließlich Abstimmungen mit dem Auftraggeber zu den Nutzungen in Glowe und den Gebietsausweisungen;
- Ermittlung der relevanten Emissionsquellen im zu betrachtenden Untersuchungsgebiet; Es werden dabei insbesondere genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß 4. BImSchV, nicht genehmigungsbedürftige Anlagen der Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Heizungsanlagen, Kläranlagen und Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt;
- Eintragung der Hauptemissionsquellen in einen Lageplan;
- Einschätzung der regionalen Immissionsvorbelastung;
- Qualitative Einschätzung der grundlegenden Eignung als Erholungsort aus lufthygienischer Sicht und Einschätzung möglicher Konfliktzonen im Bereich relevanter Emittenten die einen Einfluss auf die zur Erholung genutzten Freiflächen oder Einrichtungen haben können.
- Darstellung der Ergebnisse in einem Bericht und Übergabe in dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie in digitaler Form.

Wir verfügen über ein Managementsystem, das alle Bereiche an allen Standorten umfasst. Das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem ist nach den Grundsätzen der DIN EN ISO 9001; 14001 und 17025 aufgebaut. Dieses ist durch die SQS – Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme – zertifiziert. Einzelne Verfahren sind durch die DAkkS – Deutsche Akkreditierungsstelle – akkreditiert. Diese können Sie in der Akkreditierungsurkunde D-PL-14334-01-00 unter folgendem Link <https://www.dakks.de/de/akkreditierte-stellen-suche.html> einsehen. Auf Grundlage der Akkreditierung sind wir als Messstelle nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegeben.

3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die folgenden Mitwirkungspflichten sind für uns kostenfrei von Ihnen (nachfolgend „Auftraggeber“) zu erbringen. Leistungsfristen beginnen für uns erst zu laufen, sobald der Auftraggeber alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbracht hat.

- Bereitstellung von Verkehrszahlen (soweit vorhanden);
- Festlegung von Erholungsbereichen;
- Aufstellungen zu den vorhandenen gewerblichen sowie landwirtschaftlichen Nutzungen (soweit vorhanden).

4 Zeitplan / Termine der Leistungserbringung

Die Durchführung der Arbeiten kann im Zeitraum von 4 – 6 Wochen nach Auftragserteilung erfolgen.

Zur Koordination mit anderen Aufträgen bitten wir um rechtzeitige schriftliche Abstimmung der Termine mit uns. Dieses Angebot gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Personal und Material zum gewünschten Termin.

5 Vergütung / Zahlungsbedingungen

Wir bieten Ihnen die Durchführung der o.g. Untersuchungen zur Luftqualität zu einem Preis von
3.850,00 EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer an.

Die jeweiligen Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher USt. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Alle vom Auftraggeber über den genannten Leistungsumfang hinaus zusätzlich gewünschten Beratungen, Ausführungen, Besprechungen usw., werden in Absprache mit dem Auftragnehmer neben dem genannten Preis gesondert nach Aufwand abgerechnet.

6 Abnahme

Unsere Leistungen gelten spätestens mit Ablauf von 30 Tagen nach Ablieferung der Leistung als abgenommen, sofern Sie nicht innerhalb dieser Frist uns gegenüber im Einzelnen erläuterte Mängel schriftlich angezeigt haben.

7 Gewährleistung

Wir erbringen unsere Leistungen auf der Grundlage der uns von Ihnen mitgeteilten Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen und der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sorgfältig und nach unserem besten Wissen. Eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit uns überlassener Unterlagen findet nur im Hinblick auf offensichtliche Unrichtigkeit und Unvollständigkeit statt, es sei denn, dass die dem Auftrag zugrunde liegende Leistungsbeschreibung ausdrücklich etwas anderes beinhaltet oder diese Leistung eine Hauptleistungspflicht darstellt.

Unsere Gewährleistungspflichten werden wir nach unserer Wahl durch kostenlose Mangelbeseitigung oder durch Neuvernahme erbringen. Schlagen unsere diesbezüglichen Bemühungen wiederholt fehl, sind Sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder entsprechende Minderung der Vergütung zu verlangen. Sonstige Gewährleistungsansprüche, einschließlich solcher auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

Im Allgemeinen beträgt unsere Gewährleistungszeit ein (1) Jahr ab Abnahme unserer Leistung gem. Abschnitt 6 dieses Angebots.

8 Gesamthaftung

TNU haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz. Soweit TNU

kein Vorsatz anzulasten ist, ist die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt. TNU haftet hiernach in diesen Fällen für Sach- und Vermögensschäden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 3.000.000,00 je Schadensereignis. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung von TNU nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TNU. Die vorstehenden Begrenzungen gelten auch, soweit anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt wird.

Diese Haftungsregelung ist integraler Bestandteil unseres Angebots und wesentliche Grundlage unserer Kalkulation. Unsere Leistungen können wir Ihnen daher nur unter dem Vorbehalt der Akzeptanz dieser Haftungsregelung anbieten.

9 Geheimhaltung

Soweit im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages eine Vertragspartei Kenntnis von vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei bzw. der jeweils eingeschalteten Erfüllungsgehilfen (insbesondere über technische Informationen sowie geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten) erlangt, ist sie verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Erfüllung des Vertrages für drei Jahre bestehen.

Wir weisen darauf hin, dass mit der Bestellung die Zustimmung erteilt wird, dass Kunde und Projekt im Rahmen unserer Referenzen genannt werden dürfen.

10 Sonstiges

Erfüllungsort für unsere Leistungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag ist Hamburg. Für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist allein das materielle deutsche Recht anzuwenden.

Ergänzend werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV NORD GROUP Vertragsbestandteil. Diese sind unserem Angebot beigelegt. Den Inhalt unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Sie ebenfalls über den Verweis auf unserer Internetseite (<https://www.tuev-nord.de/de/unternehmen/agb/>) zur Kenntnis nehmen oder herunterladen.

Wir bitten Sie, unser Angebot im Einzelnen zu prüfen. Wenn Sie Änderungswünsche haben, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen, damit wir uns darüber verständigen und das Angebot entsprechend abändern können. Wenn Sie mit unseren Angebotsbedingungen einverstanden sind, können Sie aus Vereinfachungsgründen das Zweitexemplar des Angebotes unterschrieben wieder an uns zurücksenden oder uns zu faxen. An den Inhalt dieses Angebotes halten wir uns bis zum 31.12.2022 gebunden.

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG kann die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung verschieben, unterbrechen, beenden oder kündigen, wenn nach Auffassung von TÜV NORD Um-

weltschutz GmbH & Co. KG ein Risiko für die Gesundheit seiner Mitarbeitenden, Unterauftragnehmer oder Lieferanten aufgrund einer epidemischen Bedrohung wie z.B. Covid-19, etc. besteht. Sollte TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG von diesem Recht Gebrauch machen, besteht unabhängig vom Rechtsgrund keine Schadensersatzpflicht, Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen oder sonstige Haftung für TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen Herr Jennerjahn (Tel.-Nr.: 0381-7703445) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG

i.A.

Dr. Dagmar Hildebrandt

i.A.

Torsten Jennerjahn

Anlage

Auftragsbestätigung

Wir erteilen TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG aufgrund der vorstehenden Angebotsbedingungen den Auftrag zur Vorbeurteilung der Luftqualität für Glowe (einschließlich Ortsteile), gemäß der Angebots-Nr.: 922IPG_A019.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel und
rechtsverbindliche Unterschrift)

Bitte senden Sie uns ein Exemplar rechtsverbindlich unterzeichnet zurück.

Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20304 Hamburg

Amt Nord-Rügen
Gemeinde Glowé
z. Hd. Herrn Handke
Boddenmarkt 1
18551 Glowé

Abteilung Klima- und Umweltberatung

Ansprechpartner:
Kirsten Heinrich
Telefon:
069 / 8062 - 6035
E-Mail:
Klima.Hamburg@dwd.de

Geschäftszeichen:
KU1HA#05.02.06#Glowé
Fax:
069 / 8062 - 11933
UST-ID: DE221793973

Hamburg, 15.08.2022

Erstellung eines Bioklimatischen Gutachtens für die Gemeinde Glowé
Ihre E-Mail vom 11.08.2022, unser Telefonat vom 15.08.2022

Sehr geehrter Herr Handke,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Für die Anerkennung und Vergabe einer Artbezeichnung nach der Kurortverordnung bilden die vom Deutschen Heilbäderverband e.V. und dem Deutschen Tourismusverband e.V. formulierten „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandard für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ (13. Auflage (Fassung vom 21.10.2016) bzw. 2018) die Grundlage.

Nach diesen „Begriffsbestimmungen“ ist für einen Erholungsort bzw. Seebad eine „bioklimatisch begünstigte Lage“ erforderlich. Ob das Bioklima den Anforderungen entspricht, wird im Rahmen eines Bioklimatischen Gutachtens (früher Klimabeurteilung) geprüft.

Das Gutachten besteht im Prinzip aus 2 Teilen:

1. der Ortsbegehung, in der die relevanten bioklimatischen Faktoren vor Ort eingeschätzt werden und
2. einer Analyse der im Raum Glowé herrschenden klimatischen Bedingungen, hauptsächlich an Hand der Klimatelemente Lufttemperatur, Niederschlag und Sonnenschein sowie der Veränderungen dieser Elemente im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Außerdem erfolgt eine Auswertung und Bewertung der bioklimatisch bedeutsamen Faktoren in den 7 Ortsteilen der Gemeinde Glowé mittels eines vom Deutschen Wetterdienst entwickelten standardisierten Verfahrens. Dazu wird Ihnen nach Eingang der Auftragsbestätigung vom DWD ein mehrseitiger Fragebogen m. d. B. um baldiges Ausfüllen des Bogens zugesandt.

Der Fragebogen wird anschließend vom DWD ausgewertet.

...



Entsprechend der zurzeit geltenden Preisliste des Deutschen Wetterdienstes (Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 10. September 1998 (BGBl. I, S. 2871), zuletzt geändert am 17.07.2017) werden für die Erstellung des Gutachtens Kosten in Höhe von

5390,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

entstehen.

Eine detaillierte Kostenaufstellung können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

Kostenaufstellung Leistungsangebot vom 15.08.2022 (PL 2022) für die Prädikatisierung als Seebad für die Gemeinde Glowe (7 Ortsteile) - nur Bioklimagutachten					
Position	Teilleistung	Stunde/Anzahl	Wochen	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Ortsbesichtigung	1		600,00 €	600,00 €
2	Reisekostenpauschale Ortsbesichtigung	1		190,00 €	190,00 €
3	Vereinfachte Klimaanalyse	25		130,00 €	3.250,00 €
4	Beurteilung des Bioklimas	1		830,00 €	830,00 €
4.1	Bewertung der thermischen Bedingungen	4		130,00 €	520,00 €
	Summe netto				5.390,00 €
	zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer				1.024,10 €
	Summe brutto				6.414,10 €

Der Deutsche Wetterdienst erbringt seine Leistungen aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB DWD), die in der Anlage abgedruckt sind. Der o.g. Preis gilt für die Nutzung der Leistung zu eigenen bzw. betrieblichen Zwecken (Nutzung durch eine juristische Person). Eine Weitergabe der bereitgestellten Informationen oder daraus abgeleiteter Ergebnisse an Dritte ist ausschließlich zur Vertretung eigener Interessen gestattet. Die Nutzung im Interesse eines weiteren Dritten ist nicht gestattet. Veröffentlichung ist ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Heinrich
Dipl.-Meteorologin

Anlage: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Leistungen des Deutschen Wetterdienstes (AGB-DWD)



www.dwd.de

Dienstgebäude: Bernhard-Nocht-Straße 76 - 20359 Hamburg, Tel. 069- 8062-6022

Konto: Bundeskasse Trier – Deutsche Bundesbank Saarbrücken – IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)

